

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/21 vom 4. November 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_21)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/21 du 4 novembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/21 del 4 novembre 2025

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Guter Glaube (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. November 2025, EL 2025/21). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 29. Mai 2024 erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Dieses hat sich auf die Prüfung des Erlassbegehrens betreffend die mit dem formell rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2023 gestellte Rückforderung von 696 Franken beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich nur zu prüfen, ob jene Rückforderung zu erlassen ist. Auf das Begehren, es sei festzustellen, dass keine Rückerstattungspflicht bestehe, kann somit nicht eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung von unrechtmässigen Leistungen dient der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, weil sie dazu führt, dass dem EL-Bezüger, der EL 2025/21 4/6

unrechtmässig zu hohe Leistungen bezogen hat, nur noch jene Leistungen verbleiben, auf die er nach der materiellen Rechtslage einen Anspruch gehabt hat. Wer (unrechtmässig) Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss diese jedoch laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Erlass einer Rückerstattung vereitelt das Erreichen des von der generellen Rückerstattungspflicht angestrebten Ziels, weil er dazu führt, dass der EL-Bezüger Leistungen definitiv behalten kann, auf die er von Gesetzes wegen eigentlich gar keinen Anspruch gehabt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Erlass ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt ein Erlass selbst dann nicht in Frage, wenn der EL-Bezüger die unrechtmässigen Leistungen gutgläubig bezogen hat, sofern er durch eine Verletzung der im Art. 31 ATSG und im Art. 24 ELV geregelten Melde- oder der gesetzlich nicht geregelten Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler, der zur Ausrichtung von unrechtmässigen Leistungen geführt hat, mitverursacht hat.

## **E. 2.2**

Da der Beschwerdeführer weiterhin Ergänzungsleistungen bezieht, ist das Kriterium der grossen Härte im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und des Art. 5 ATSV offenkundig erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob auch das kumulativ zu erfüllende Kriterium des gutgläubigen Bezuges von (unrechtmässigen) Leistungen gegeben ist.

## **E. 2.3**

Den Grund für die Rückforderung hat eine rückwirkende Korrektur der Ergänzungsleistung gebildet, die notwendig geworden ist, weil eine Erbschaft, die der Beschwerdeführer erhalten hat, deutlich höher als zunächst angenommen gewesen ist. Hatte der Willensvollstrecker den Erbanteil des Beschwerdeführers ursprünglich noch auf rund 30'000 Franken geschätzt, hat der Anteil des Beschwerdeführers an der Erbschaft letztlich 79'040 Franken betragen. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, ihm könne keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, denn er habe seine Meldepflicht vorbildlich erfüllt. Die Akten belegen diese Angabe. Sie zeigen auch, dass die Erbteilung tatsächlich komplex gewesen sein dürfte, denn der Nachlass hat an zahlreiche Erben verteilt werden müssen, wofür unter anderem ein Gerichtsverfahren hat durchgeführt werden müssen. Allerdings hat der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an die Beschwerdegegnerin wiederholt bewiesen, dass er durchaus den Durchblick hat, der es ihm ermöglicht, die EL-Anspruchsberechnung nachzuvollziehen, den Einfluss von Veränderungen der Ausgaben, der Einnahmen und des Vermögens auf den EL-Anspruch abzuschätzen und zu verstehen, dass eine so komplexe Erbteilung wie hier zu durchaus unerwarteten Ergebnissen führen kann. Er hat also wissen können und müssen, dass für die EL-Anspruchsberechnung letztlich der effektive Erbanteil massgebend sein werde und dass dieser Betrag rückwirkend ab dem Todestag des Erblassers zu berücksichtigen sei. Folglich hat ihm bewusst sein müssen, dass die Berücksichtigung eines mutmasslichen Erbanteils von 30'000 Franken bei der EL-Anspruchsberechnung notwendigerweise unter dem Vorbehalt gestanden hat, der Erbanteil werde jedenfalls nicht höher als 30'000 Franken ausfallen. Mit anderen Worten hat dem Beschwerdeführer EL 2025/21 5/6

bewusst sein müssen, dass es zu einer rückwirkenden Korrektur der laufenden Ergänzungsleistung kommen werde, falls sein Erbanteil höher ausfallen sollte. Zudem hatte er, nachdem er im Juni 2021 eine Akontozahlung von 40'000 Franken erhalten hatte, bereits damit rechnen müssen, dass eine rückwirkende Korrektur der EL-Anspruchsberechnung, bei der lediglich ein Erbanteil von 30'000 Franken berücksichtigt worden war, erfolgen werde. Der Beschwerdeführer hat also nicht gutgläubig annehmen können, dass eine spätere Rückforderung von Ergänzungsleistungen ausgeschlossen sei, selbst wenn er mehr als 30'000 Franken geerbt haben sollte, m.a.W. er hat die unrechtmässigen Ergänzungsleistungen im Betrag von 696 Franken nicht im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG gutgläubig bezogen. Die Beschwerdegegnerin hat sein Erlassbegehren folglich zu Recht abgewiesen.

## **E. 3**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/21 6/6